

RS OLG Wien 1995/09/18 6R14/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.09.1995

Rechtssatz

Da der Widerruf der Bestellung zum Geschäftsführer nach der gesellschaftsrechtlichen Kompetenzverteilung § 16 Abs. 1 GmbHG den Gesellschaftern zusteht und der Notgeschäftsführer primär nicht die Interessen Dritter wahrzunehmen hat, können nur die Gesellschafter (und allenfalls vorhandene andere Geschäftsführer) die Abberufung des Notgeschäftsführers beantragen.

Entscheidungstexte

- 6 R 14/94

Entscheidungstext OLG Wien 18.09.1995 6 R 14/94

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at